

# **Veröffentlichung einer Vorabbekanntmachung zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über ÖPNV-Verkehrsleistungen an die VAG als interne Betreiberin im EU-Amtsblatt**

## Entscheidungsvorlage

### **I. Hintergrund und Ausgangslage**

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund veränderter rechtlicher Voraussetzungen und Anforderungen im Personenbeförderungsrecht ist es erforderlich, die derzeitige Struktur und Organisation der Erbringung von Verkehrsleistungen im ÖPNV teilweise neu zu ordnen.

Hintergrund dafür ist die Neuregelung der EU-rechtlichen Vorschriften für öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße durch die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Europäischen Union. Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 regelt insbesondere die Voraussetzungen, unter denen die Aufgabenträger den die Verkehrsleistungen erbringenden Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gewähren können und wie die Aufgabenträger Verkehrsleistungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet an die Leistungserbringer vergeben können.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 können die Aufgabenträger die ihnen obliegende ausreichende Sicherstellung der Bedienung der Bevölkerung mit öffentlichen Verkehrsleistungen u.a. selbst, also durch eine Dienststelle oder durch einen sog. internen Betreiber (eigenes Verkehrsunternehmen) sicherstellen (Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Die Stadt Nürnberg hat in ihrer Funktion als Aufgabenträgerin in der Stadtratssitzung am 23.11.2017 die grundsätzliche Entscheidung getroffen, dass sie beabsichtigt, die öffentlichen Personenverkehrsdienste in ihrem Zuständigkeitsgebiet ab dem 03.12.2019 im Wege einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an ihr kommunales Verkehrsunternehmen als interne Betreiberin der Stadt Nürnberg zu vergeben. Die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie ergänzend die Voraussetzungen an eine Inhouse-Vergabe nach den Vorschriften des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden vorliegend erfüllt. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die Stadtratsbehandlung am 23.11.2017 verwiesen.

Bevor die endgültige Vergabe erfolgen kann, muss die Entscheidung für eine beabsichtigte Direktvergabe im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden (sog. Vorabbekanntmachung). Die Vorabbekanntmachung liegt nun zur Beschlussfassung vor.

### **II. Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung**

Zur Durchführung der Direktvergabe muss die Stadt Nürnberg, wie berichtet, die beabsichtigte Direktvergabe nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe und nicht früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn in einer entsprechenden Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt veröffentlichen.

In der Vorabbekanntmachung werden neben den Mindestangaben nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die Leistungsvorgaben zur Erbringung von ÖPNV-Leistungen im

U-Bahn-, Straßenbahn- und Busverkehr auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg (einschl. grenzüberschreitender Verkehre) mit Vorgaben zu Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards (Qualität und Quantität der Verkehre) verbindlich geregelt; hier wird auch festgelegt, dass alle Leistungen nur im Paket (Gesamtleistung) vergeben werden. Das ermöglicht § 8a Abs. 2 Sätze 3 und 4 PBefG.

Grundlage für die Angaben in der Vorabbekanntmachung sind die Inhalte des Nahverkehrsplanes Nürnberg (§ 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG), der im Ausschuss für Verkehr am 14.12.2017 beschlossen wurde. Rechtlich maßgeblich ist dabei der Inhalt der Vorabbekanntmachung. Die Angaben der Bekanntmachung werden durch Verweis auf ein ergänzendes Dokument vervollständigt. Die Stadt Nürnberg gibt mit der Vorabbekanntmachung darüber hinaus die Absicht bekannt, die öffentlichen Verkehrsdienste auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages zu den angegebenen Anforderungen an ihre interne Betreiberin zu vergeben.

Der Entwurf der Vorabbekanntmachung liegt im Format des einschlägigen Formulars zur Veröffentlichung im EU-Amtsblatt als **Anlage 1** bei. Dieses wird über das elektronische Amtsblatt der EU unmittelbar nach der Beschlussfassung durch die Verwaltung europaweit veröffentlicht. In dieser Vorabbekanntmachung wird auf das als **Anlage 2** beiliegende sog. ergänzende Dokument verwiesen. Das ergänzende Dokument wird im Internetauftritt der Stadt Nürnberg veröffentlicht und enthält die oben dargestellten Inhalte.

Die Vorabbekanntmachung enthält auch die betroffenen grenzüberschreitenden Verbindungen entsprechend dem in der Stadtratssitzung am 23.11.2017 dargestellten und beschlossenen „Aufgabenübertragungs-Modell“. Beim „Aufgabenübertragungs-Modell“ überträgt der betroffene benachbarte Aufgabenträger die öffentliche Aufgabe „Organisation und Sicherstellung des ÖPNV“ (mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung) für seinen jeweiligen Verbindungsteil auf den anderen Aufgabenträger, welcher sein Verkehrsunternehmen mit der Durchführung der gesamten Linie innerhalb seines ÖDLA beauftragt (betraut). Dies geschieht auf Grundlage einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG. Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt.

Mit den hinsichtlich des ÖPNV relevanten Landkreisen Fürth, Roth und Nürnberger Land sowie den kreisfreien Städten Fürth, Erlangen und Schwabach konnten, wie geplant, entsprechende Zweckvereinbarungen abgeschlossen werden, um eine Aufgabenerledigung im gewohnten Umfang sicherzustellen und weiterhin umsteigefrei Verbindungen über die Gemeindegrenzen hinweg für die Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNV anbieten zu können.